

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Studien in Katholischer Theologie“ (B.A.)  
der Theologischen Fakultät Fulda (für Fulda und Marburg)  
(StuPrO-BA)**

**Präambel**

Die Theologische Fakultät Fulda hat die Aufgabe, Studierenden der Katholischen Theologie, vor allem solchen, die ... sich auf die Übernahme besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern (vgl. Art. 2 Satzung der Theologischen Fakultät Fulda - SzThF). Nach der Vereinigung der Theologischen Fakultät Fulda mit dem Katholisch-Theologischen Seminar an der Philipps-Universität in Marburg am 4. Februar 2015 bietet die Fakultät ab dem Wintersemester 2015/16 an beiden Standorten einen neuen Studiengang an, der vom Studienumfang (180 ECTS) zwischen dem Magisterstudiengang in Fulda (300 ECTS) und dem Studiengang „Katholische Theologie für das Lehramt an Gymnasien“ (90 ECTS) positioniert ist.

Dieser Studiengang kann als Ergänzung zu einem bereits abgeschlossenen Studium (z.B. Sozialpädagogik) oder auch als Basis für das Studium eines weiteren Fachs, für das theologische Kenntnisse nützlich sind (z.B. Geschichte, Kunstgeschichte, Journalistik, Altphilologie und Museumspädagogik), sowie als Grundlage spezieller Ausbildungswege (z.B. Jugendarbeit, Klinikseelsorge, Referententätigkeit im Bereich kirchlicher Jugend- und Sozialarbeit) studiert werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs kann auch der „Magister Theologiae“ angestrebt werden.

**I.**

**Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen**

**§ 1**

**Studiengang, Studienberatung**

- (1) Der Studiengang „Studien in Katholischer Theologie“ (B.A.) soll die Studierenden dazu befähigen, theologische Fragestellungen zu verstehen, Zusammenhänge zu überblicken, theologische Problemstellungen aufzugreifen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in kirchlichen

sowie insbesondere auch in außerkirchlichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen, beispielsweise im Medien- und Verlagswesen oder in Personalführung und -entwicklung.

- (2) In den ersten beiden Fachsemestern (Orientierungsphase) werden die Studierenden in den Umgang mit theologischer Literatur und in die wissenschaftliche Arbeitsweise der Theologie eingeführt. Sie werden mit den Grundlagen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie sowie der Philosophie vertraut gemacht und gewinnen einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Aufbauend auf dem so vermittelten Grundlagenwissen werden im dritten bis sechsten Fachsemester (Vertiefungsphase) zentrale theologische Fragestellungen behandelt. Dies geschieht im Rahmen von thematisch ausgerichteten Modulen, zu denen die einzelnen theologischen Fächer ihren je spezifischen Beitrag leisten. Die Studierenden lernen die Bedeutung der theologischen Fächer im Kontext theologischer Fragestellungen kennen und werden angeleitet, in der Zusammenschau unterschiedlicher Fachperspektiven eigenständige Antworten auf theologische Fragen der Gegenwart zu geben. Daneben wird den Studierenden Raum geboten, durch frei wählbare Veranstaltungen die erworbenen theologischen Kenntnisse und Kompetenzen mit berufspraktischen Anforderungen oder fachwissenschaftlichen Erkenntnisse nichttheologischer Fächer zu verknüpfen.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Module werden, sofern sie nicht lediglich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## **§ 2**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses aller Modulprüfungen und der Annahme der Bachelorarbeit wird von der Theologischen Fakultät der nichtkanonische akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) für den Studiengang „Studien in Katholischer Theologie“ verliehen.
- (2) Als nichtkanonischer, d.h. kirchlich nicht anerkannter akademischer Grad qualifiziert der „Bachelor of Arts“ nicht für den Dienst als Priester oder Pastoralreferent/Pastoralreferentin. Die Module sind jedoch weitgehend in Parallelität zu den Anforderungen des Studiengangs „Magister Theologiae“ gestaltet.

## **§ 3**

### **Immatrikulationsvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Die Immatrikulation und ggf. deren Versagung oder Rücknahme erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in seiner jeweils geltenden Fassung. In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer gemäß § 54 Abs. 2 HHG über die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studiengang verfügt, der zu einem ersten berufsqua-

lizierenden Abschluss führt. Für die Einschreibung ist durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht an einer anderen Hochschule die abschließende Prüfung eines theologischen Bachelor-Studiengangs endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Wer zu Beginn des Studiums nicht die dafür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen kann (vgl. § 54 Abs. 1 u. 2 HHG), kann mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass er die studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse am Ende des zweiten Semesters durch den erfolgreichen Abschluss der Module 2, 3, 4 sowie einer besonderen Prüfung in den Modulen 1 und 5 nachweist.
- (3) Bei Studierenden aus dem Ausland erfolgt die Feststellung der für die Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache durch die Theologische Fakultät Fulda nach Maßgabe der staatlichen und kirchlichen Vorschriften. Die Feststellung der Sprachbeherrschung hat spätestens zum Ende des Studieneingangsjahres zu erfolgen.
- (4) Über die Anerkennung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende, über die Anerkennung ganzer Module entscheidet die Studienberatung, über einzelne Teilleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Modulverantwortliche nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter. Widerspruch gegen die Entscheidungen von Studienberatung und Modulverantwortlichem kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem Prüfungs- und Leistungspunktesystem (vgl. § 15) den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note „4,0“ zugeordnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung auf das Studium angerechnet,

wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

## **II. Gemeinsame Vorschriften der Studienordnung**

### **§ 4 Studienziele und -inhalte**

- (1) Der in dieser Ordnung geregelte Studiengang wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und fähig ist, selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden theologische Fragestellungen und Themen zu benennen und sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Studieninhalte für diesen Studiengang sind im Modulhandbuch Standort Fulda bzw. Marburg festgelegt, das in der jeweils geltenden Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Das Studium der Theologie im Bachelorstudiengang umfasst die im Modulhandbuch festgelegten Module 0 bis 15 (Anlage 1).

### **§ 5 Lehrveranstaltungsformen und Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Im Studium der Theologie werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesung, Seminar, Übung, Workshop, Projekt, Kolloquium und Praktikum. Die Veranstaltungsformen werden nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt und der jeweiligen Lernsituation angepasst.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den gemäß Modulhandbuch und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen ist die kontinuierliche und nachgewiesene Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen (CP-Punkte) und der weiteren vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen.
- (3) Der Nachweis über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch ein Testat erbracht.
- (4) Die im Modulhandbuch angegebene zeitliche Verteilung der Module auf die jeweiligen Studiensemester ist grundsätzlich einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Zuordnung der Fächer zu den Modulen. Abweichungen müssen vorab mit der Studienberatung und dem Modulverantwortlichen geregelt werden.

## **§ 6 Sprachkenntnisse und -prüfungen**

- (1) Für diesen Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache gefordert. Diese können vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, entweder durch das Abiturzeugnis (Latinum) oder das Bestehen einer Ergänzungsprüfung nach § 50 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) der Hessischen Landesregierung vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung. An die Stelle des Latinums können auch Lateinkenntnisse treten, die dem früheren „Kleinen Latinum“ entsprechen. Fehlende Latein-Kenntnisse sind durch den Besuch eines Kurses der Fakultät mit abschließender Prüfung möglichst bis zum Ende des 2. Semesters nachzuholen.
- (2) Die Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein für den Bachelorstudiengang in der jeweiligen Fassung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) In der Sprachprüfung Latein sind Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Ein vor dem Studium an der Theologischen Fakultät Fulda erworbenes Latinum gilt als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnis.
- (4) Der Erwerb der Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch wird ausdrücklich empfohlen, vor allem, wenn ein vertieftes Studium in den Biblischen Fächern angestrebt wird, ferner wenn das Studium mit dem Ziel „Magister Theologiae“ fortgesetzt werden soll.

### **III.**

## **Allgemeine Prüfungsvorschriften**

### **§ 7**

## **Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) der Prorektor als Vorsitzender;
  - b) zwei für drei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Professoren mit relativer Mehrheit gewählte Vertreter;
  - c) ein für ein Jahr gewählter Vertreter der Studierenden.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Absatz 1, Ziffer a und b genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre mit relativer Mehrheit gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studierenden das für ein Jahr gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Einzelentscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss tritt wenigstens einmal im Semester zusammen. Bei Bedarf wird er zusätzlich vom Vorsitzenden einberufen.

- (6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Modalitäten der Abschlussprüfung, insbesondere
- bestellt er gemäß § 14 Abs. 9 den Zweitgutachter der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)
  - und setzt die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest.
- Darüber hinaus nimmt er alle weiteren ihm durch diese Ordnung und dem Modulhandbuch zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (7) Der Prüfungsausschuss beschließt in allen Widerspruchsfällen bezüglich einzelner Teilprüfungen in den Modulen und gem. § 3 Abs. 4 StuPrO-BA Fulda über die Anerkennung von Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Prüfungstermine/Antragsfristen**

- (1) Die einzelnen Module werden mit den im Modulhandbuch bezeichneten Leistungen abgeschlossen. Gegenstand der Prüfung sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Inhalte. Die Prüfungen werden gemäß den im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsmodalitäten durchgeführt.
- (2) Prüfungen finden, soweit es in Sonderfällen nicht anders geregelt ist, am Ende aller Lehrveranstaltungen eines Moduls statt, die Wiederholungsprüfungen in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters. Abweichungen von diesen Prüfungszeiten können nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten vom Modulverantwortlichen genehmigt werden. Insbesondere bei krankheitsbedingtem Nichtantritt der Prüfung wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Antrag des Kandidaten für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

## **§ 9**

### **Zulassung, Familienförderung und Nachteilsausgleich**

- (1) Die Zulassung zu den im Studienverlauf abzulegenden Prüfungen erfolgt gemäß den im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsmodalitäten und Teilnahmebedingungen (Anlage 1).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen in den Modulen vorgesehenen Prüfungen ist jeweils an den im Modulhandbuch ausgewiesenen Modulverantwortlichen zu richten. Ein Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist fristgemäß unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu stellen.

- (3) Für die Prüfungen zum Bachelorabschluss ist der Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.  
Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die vorausgesetzten Studienleistungen gemäß den für die Prüfung erforderlichen Modulen nach CP-Punkten – einschließlich der Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen durch Modulscheine und bei nicht abgeschlossenen Modulen durch Durchlaufscheine;
  2. Studienbuch u.a. als Nachweis der Immatrikulation;
  3. Erklärung des Kandidaten darüber, dass er sich im Fach Katholische Theologie nicht bereits an einer anderen Hochschule der betreffenden Prüfung unterzogen hat oder sich nicht noch in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Eine Versagung der Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Versagung der Zulassung kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Versagungsbescheids beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden, über den der Prüfungsausschuss abschließend entscheidet.
- (5) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. gegenüber den in der Prüfungsordnung genannten Zuständigen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (6) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

## **§ 10**

### **Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt in den im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsarten und in dem dort angegebenen Zeitumfang.
- (2) Als Prüfungsarten kommen insbesondere in Frage:
1. mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission oder durch den Fachvertreter in Gegenwart eines Beisitzers;
  2. Klausurarbeit unter Aufsicht;
  3. schriftliche Hausarbeit;

4. mündlicher Vortrag, Referat oder Präsentation ggf. mit entsprechender schriftlicher Ausarbeitung;
  5. Portfolio gemäß den im Modulhandbuch bezeichneten Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen;
  6. Gruppenprüfung mit gemeinsamer Präsentation und Prüfungsgespräch.
- (3) Die Wertigkeit der einzelnen Prüfungsleistung ergibt sich entweder aus der entsprechenden Festsetzung für das betreffende Modul im jeweils geltenden Modulhandbuch oder aus der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang. Wenn die Prüfungsleistung eines Moduls sich aus mehreren fachbezogenen Teilprüfungen zusammensetzt, wird eine Gesamtnote festgesetzt. Ein Modul ist bestanden, wenn wenigstens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden. Ein notenmäßiger Ausgleich von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist möglich.
- (4) Auf Antrag des Studierenden kann der Modulverantwortliche in Sonderfällen im Rahmen der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen Prüfungsformen für Teilprüfungen festsetzen, die vom Modulhandbuch abweichen.

## **§ 11 Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten werden vom jeweiligen Fachvertreter, der das Thema gestellt hat, bewertet. Die Studierenden können in die Bewertung einer Klausur Einblick nehmen und gegebenenfalls einen schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Notengebung einlegen. Der Prüfungsausschussvorsitzende setzt dann einen Zweitgutachter fest. Bei abweichender Bewertung beschließt der Prüfungsausschuss die endgültige Note.
- (2) Die Bekanntgabe der Klausurtermine erfolgt spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (3) Die zeitliche Dauer der Klausurarbeiten ist im Modulhandbuch festgelegt.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor den prüfenden Fachvertretern in Gegenwart von mindestens einem Beisitzer abgelegt. Beisitzer können Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die jeweilige Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 13**



## **Schriftliche Hausarbeiten**

- (1) Eine selbständig angefertigte schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit), die im Rahmen einer Teilprüfung eines Moduls oder als Abschlussarbeit vergeben wird, dient dazu, festzustellen, ob ein Studierender in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem festgelegten Themenbereich zu bearbeiten. Der Studierende muss die Arbeit selbständig verfassen und darf keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzen.
- (2) Die Bearbeitungszeit ist vom Fachvertreter angemessen festzulegen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so eingegrenzt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Die Arbeit ist fristgerecht bei dem Fachvertreter einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist auf dem jeweiligen Moduldurchlaufschein aktenkundig zu machen.
- (4) Der Studierende erklärt, dass er die Arbeit selbstständig erstellt hat und kein fremdes geistiges Eigentum ungekennzeichnet übernommen hat.
- (5) Bei Täuschung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 14 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Studierende selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Themen aus dem Bereich der Theologie und Philosophie angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Fachvertreter ausgegeben und dessen Bearbeitung vom Fachvertreter betreut werden. Der Fachvertreter kann eine fachbezogene Vorleistung im Sinne eines qualifizierten Seminarscheins verlangen.
- (3) Das Thema muss drei Monate vor der geplanten Abgabe der Bachelorarbeit mit dem Fachvertreter schriftlich vereinbart werden (d.h. spätestens vor dem 1. Januar bzw. vor dem 1. August). Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studierenden und dem Fachvertreter zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen.
- (4) Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass eine angemessene Bearbeitung in diesem Zeitraum möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist einzureichen.

- (5) Die Bachelorarbeit hat im Regelfall einen Umfang von 40 bis 50 Seiten (eine Seite: 4000 Zeichen). Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren eingereicht werden. Ferner wird eine Version der Arbeit in elektronischer Form (z.B. als pdf-Datei) nach den üblichen Standards eingereicht. Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist spätestens bis zum 1. April im Sommersemester bzw. 1. November im Wintersemester einzureichen.
- (7) Der Abgabetermin der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (8) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte / Note 5,0) bewertet. Die Feststellung darüber fällt der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit wird von dem Fachvertreter beurteilt, der sie betreut hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt den Zweitgutachter in Absprache mit dem Erstgutachter unter Berücksichtigung der Meinung des Studierenden. Die Gutachter teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (10) Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander liegen, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen schriftlich dem Prüfungsausschuss erstattet. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (11) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt den Kandidaten schriftlich über die Note der Bachelorarbeit.
- (12) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1 / weniger als 5 Punkte) bewertet worden, muss der Studierende sie innerhalb von drei Monaten neu abfassen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung.
- (13) Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben werden, für dessen Bearbeitung erneut drei Monate zur Verfügung stehen.
- (14) Wird auch die bearbeitete Fassung der Bachelorarbeit bzw. die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Definition	Punkte
1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung	15,14,13
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12,11,10
3 = befriedigend:	eine Leistung, die in etwa durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9,8,7
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6,5
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4,3,2,1,0

- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung wird in der Angabe der Punkte deutlich.
- (3) Soweit eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen zu bilden ist, ist diese aus dem Durchschnitt der Teilleistungen und ihrer prozentualen Gewichtung zu errechnen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 / 15–12,5 Punkte = sehr gut;  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 / 12,4–9,5 Punkte = gut;  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 / 9,4–6,5 Punkte = befriedigend;  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 / 6,4–5,0 Punkte = ausreichend.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0 / 5 Punkte) erreicht wurde. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so muss die Gesamtnote mindestens ausreichend sein (vgl. § 10 Abs. 3).
- (5) Wurde eine Teilprüfung im Rahmen eines Moduls nicht bestanden, kann sie bis spätestens zum Ende des folgenden Semesters nachgeholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, eine zweite Nachprüfung erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

## § 16 Leistungsnachweise

- (1) Über die bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls ist innerhalb von vier Wochen ein Modulzeugnis auszustellen, das die Einzelnoten und bei mehreren Teilprüfungen auch die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Modulverantwortlichen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

- (2) Der Nachweis über die bestandene Prüfung zum Abschluss eines Moduls oder eines sonstigen Studienabschnitts ist in der Akte des Studierenden in der Fakultät festzuhalten.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ im Fach „Studien in Katholischer Theologie“ durch Ausstellung einer Bachelorurkunde verliehen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Erlangung des akademischen Grades wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Leistungen der jeweiligen Module, das Thema und das Ergebnis der Abschlussarbeit und die Gesamtnote sowie den Titel des akademischen Grades enthält. Die Bachelorarbeit geht mit 20 %, die Module gehen gewichtet nach den CP-Punkten zu 80 % in die Gesamtnote ein.  
Die Bachelorurkunde und das Abschlusszeugnis werden vom Rektor und vom Großkanzler der Fakultät unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät. Zeugnis und Bachelorurkunde tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung für die Abschlussprüfung.
- (5) Dem Zeugnis nach Abs. 4 ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen.

## **§ 17**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Studiums wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit und Versäumnis von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines Zeugnisses oder der entsprechenden Bescheinigung über die Prüfungsleistung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Prüfungsnachweises bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme.
- (3) Dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Ein zu Unrecht ausgestelltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls nach erneuter Ablegung der betreffenden Prüfung ein neues auszuhändigen.
- (5) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

## **§ 19 Aberkennung eines akademischen Grades**

Ein akademischer Grad kann durch Beschluss der Fakultätskonferenz aberkannt werden:

1. wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten;
2. wenn Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten;
3. wenn das Abschlusszeugnis nach § 18 Abs. 4 StuPrO-BA eingezogen wurde.

## **§ 20 Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einzelner Prüfer oder einer Aufsichtsperson oder des Prüfungsausschusses, kann binnen eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich beim Rektor Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist der Fakultätskonferenz zur Überprüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Fakultätskonferenz entscheidet abschließend.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 21 Anlagen**

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung:

- Anlage 1:* „Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang“ – Standort Fulda bzw. Marburg
- Anlage 2:* „Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein (obligatorisch) und Griechisch (fakultativ)“

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in der Fakultätskonferenz am 21. Januar 2015 verabschiedet und am 10. März 2015 durch den Großkanzler bestätigt. Sie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Fulda, den 10. März 2015

+ Heinz Josef Algermissen  
Bischof von Fulda  
Großkanzler  
der Theologischen Fakultät Fulda